Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 24. Januar 2002

28.Jahrgang

	INHALT	Seite
01	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung	02
02	Melderegisterauskünfte an Adreßbuchvorlage	03
03	Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern der Gemeinde Schermbeck	04
04	Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an Antragsteller von Volksbegehren und Volksentscheiden	
05	Beabsichtigte Teileinziehung der "Mitttelstraße" von der Straße "Schienebergstege" bis zum Einmündungsbereich "Erler Straße/Mittelstraße" Samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr	06
06	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße" der Gemeinde Schermbeck hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	09
07	Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gahlen-Dorf" der Gemeinde Schermbeck (Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Verklinkerung von Garagen) hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	11
08	Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen an der "Haus-Gahlen-Straße") hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	13



Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung

1) Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs., 6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1984, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Schermbeck Weseler Str. 2 46514 Schermbeck

Sprechstunden: Mo. - Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mo. + Mi. 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Do. 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Di. + Fr. nachmittags geschlossen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schermbeck, 14.01.02

Amtl. Bek.Bl.-Amtsblatt-Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck v. 24.01.02 -S.2Erfassungsbehörde: Gemeinde Schermbeck Der Bürgermeister

Formblattmuster 5, Nr. 11 WErfVorschr.



Melderegisterauskünfte an Adreßbuchverlage

2) Nach § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW -) vom 13. Juli 1982 (GV NW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV NW S. 208), darf die Meldebehörde die Namen und Adressen aller Einwohner über 18 Jahren an Adreßbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern übermitteln.

Diese Übermittlung erfolgt jedoch nur für die Einwohner, die zuvor Ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben.

Die Auskunft darf folgende Daten umfassen:

- 1. Vor- und Familienname,
- 2. Doktorgrad und
- 3 Anschriften.

Ich weise darauf hin, dass in den Fällen, in denen ein betroffener Einwohner seine zur Weitergabe seiner Daten an Adreßbuchverlage gegeben hat, er Widerspruch dagegen einlegen kann.

Dieser Widerspruch kann jederzeit beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 122 (Einwohnermeldeamt), erklärt werden. Aus verarbeitungstechnischen Gründen wird der Widerspruch nach einer Frist von 3 Tagen wirksam.

Schermbeck, 14.01.02

Der Bürgermeister

Amtl.Bek.Bl.-Amtsblatt der Gemeinde Schermbeck Nr. 1 v. 24.01.02 -S.3-



Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern der Gemeinde Schermbeck

3)Nach § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Meldegesetz NW - MG NW -) vom 13. Juli 1982 (GV S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV NW S. 207), darf die Meldebehörde eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen.

Die Auskunft darf folgende Daten umfassen:

- 1. Vor- und Familienname,
- 2. Doktorgrad,
- 3. Anschrift und
- 4. Tag und Art des Jubiläums.

Nach der bisher geübten Praxis sind Altersjubilare in der Regel Personen, die mindestens das 70. Lebensjahr vollenden.

Daten über Ehejubiläen werden bezüglich der 50jährigen (Goldenen), 60jährigen (Diamantenen), 65jährigen (Eisernen), 70jährigen und 75jährigen Hochzeitstage nach Einwilligung mitgeteilt.

Ich weise darauf hin, dass in den Fällen, in denen ein betroffener Einwohner seine Einwilligung zur Weitergabe persönlicher Daten über Alters- oder Ehejubiläen gegeben hat, er jederzeit Widerspruch dagegen einlegen kann.

Dieser Widerspruch ist bis spätestens 1 Monat vor dem Jubiläumstag beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 122 (Einwohnermeldeamt), zu erklären.

Schermbeck, 14.01.02

Der Bürgermeister

Amtl.Bek.Bl. -Amtsblattder Gemeinde Schermbeck v. 24.01.02 -S. 4-



4) Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an Antragsteller von Volksbegehren und Volksentscheiden

Nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW -) vom 13. Juli 1982 (GV NW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV NW S. 208), darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilen.

Ebenso darf nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes NW die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte über Wahlberechtigte den Antragstellern und Parteien erteilen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Melderegisterauskünfte gem. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 MG NW dürfen folgende Daten umfassen:

- 1. Vor- und Familienname,
- 2. Doktorgrad und
- 3. Anschriften.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den genannten Bestimmungen zu widersprechen. Der Widerspruch kann jederzeit, spätestens bis 1 Monat vor den maßgeblichen Auskunftsterminen nach den Absätzen 1 oder 2 dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 122 (Einwohnermeldeamt), erklärt werden.

Die Auskunftssperre wird nur dann wieder gelöscht, wenn dies besonders beantragt wird.

Ich weise darauf hin, dass in den Fällen, in denen ein betroffener Einwohner bereits der Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an Antragsteller von Volksbegehren und Volksentscheiden widersprochen hat, auch künftig keine Auskunft erteilt wird. Ein nochmaliger Widerspruch ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Schermbeck, 14.01.02

Der Bürgermeister

Amtl.Bek.Bl.- Amtsblattder Gemeinde Schermbeck Nr. 1 v.24.01.02 -S.5-



5) Beabsichtigte Teileinziehung der "Mittelstraße" von der Straße "Schienebergstege" his zum Einmündungsbereich "Erler Straße / Mittelstraße" Samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 die Absicht beschlossen, die "Mittelstraße" zwischen der Straße "Schienebergstege" und dem Einmündungsbereich "Erler Straße / Mittelstraße" gemäß § 7 Abs. 3 Straßenund Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) teileinzuziehen und die Benutzungsart auf Fussläufigkeit und nicht motorisierten Fahrverkehr Samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu beschränken.

Die geplante Teileinziehung ist in dem beigefügten Plan dieser Bekanntmachung gekennzeichnet.

Absicht der Teileinziehung:

Ausschluss des motorisierten Fahrverkehrs Samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1030) öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und die Ausdehnung der betroffenen Verkehrsflächen sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich, der beim Bauamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Raum 300, 46514 Schermbeck, öffentlich ausliegt und dort von Jedermann in der Zeit vom

13. Februar 2002 bis 13. Mai 2002 einschließlich

während der nachfolgend genannten Dienststunden:

Montag - Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr Donnerstag

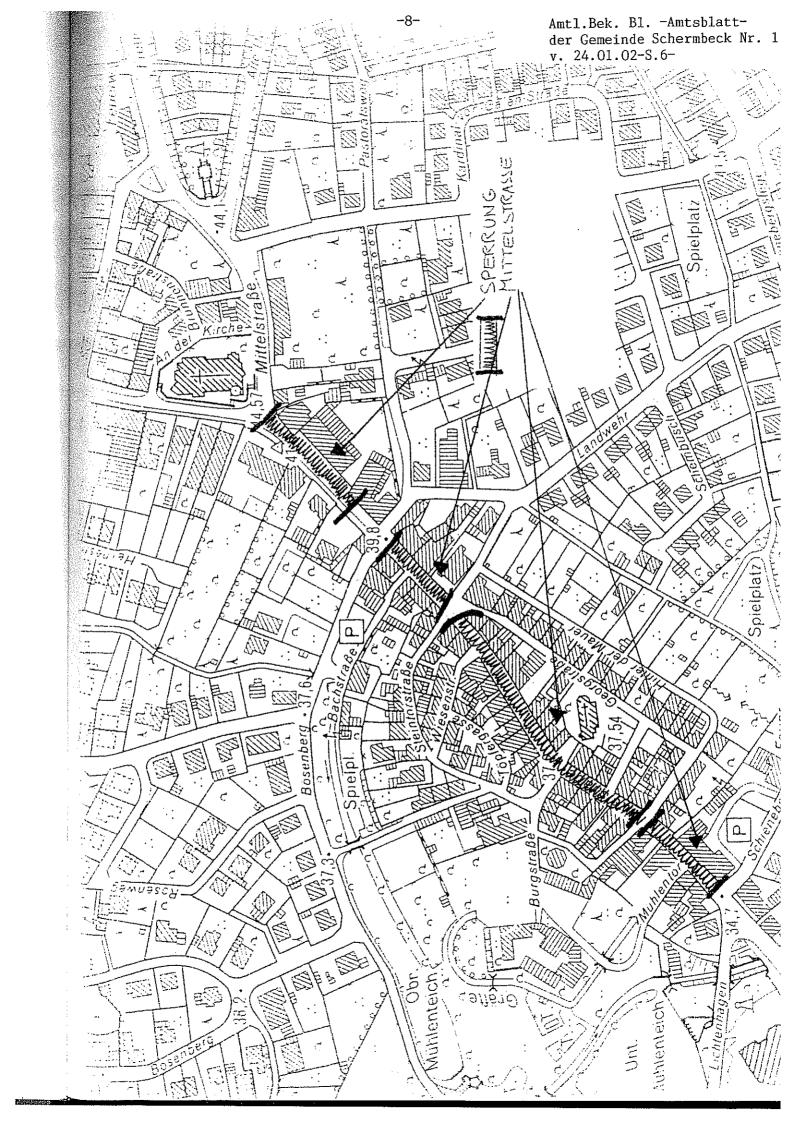
08.30 Uhr - 13.00 Uhr Freitag

eingesehen werden kann.

- 2. Vorgebrachte Einwendungen wird die Gemeinde Schermbeck zum Anlaß nehmen, dieses Vorhaben nochmals zu überprüfen.
- 3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

46514 Schermbeck, 10. Januar 2002

Der Bürgermeister





Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße" der Gemeinde Schermbeck hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30. August 2001 beschlossen, den zu ändernden zeichnerischen Entwurf und den zu ändernden Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße" für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Nach entsprechender Überarbeitung liegen die vorgenannten Entwürfe bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

13. Februar 2002 bis 12. März 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag - Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu diesem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

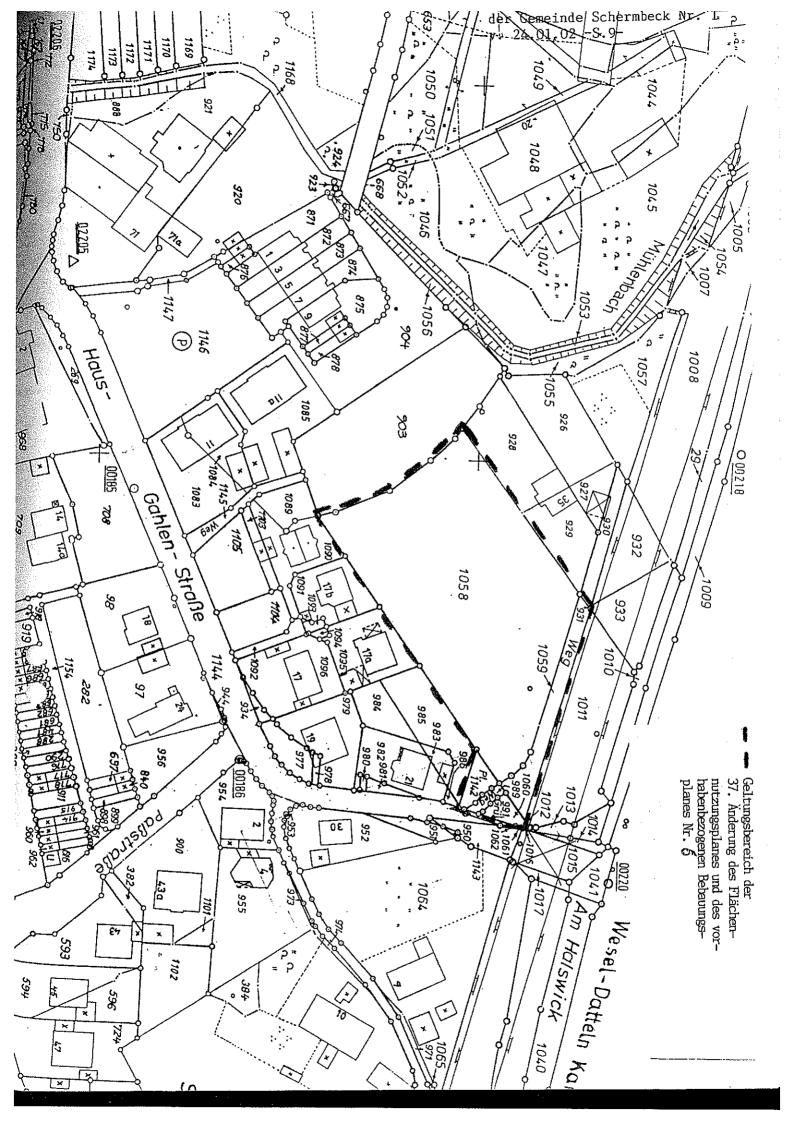
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße" ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 18. Januar 2002

Der Bürgermeister

-Cappell-





Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gahlen-Dorf" der Gemeinde Schermbeck (Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Verklinkerung von Garagen)

hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2002 beschlossen, den textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gahlen-Dorf" für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

13. Februar 2002 bis 12. März 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
08.30 Uhr – 13.00 Uhr

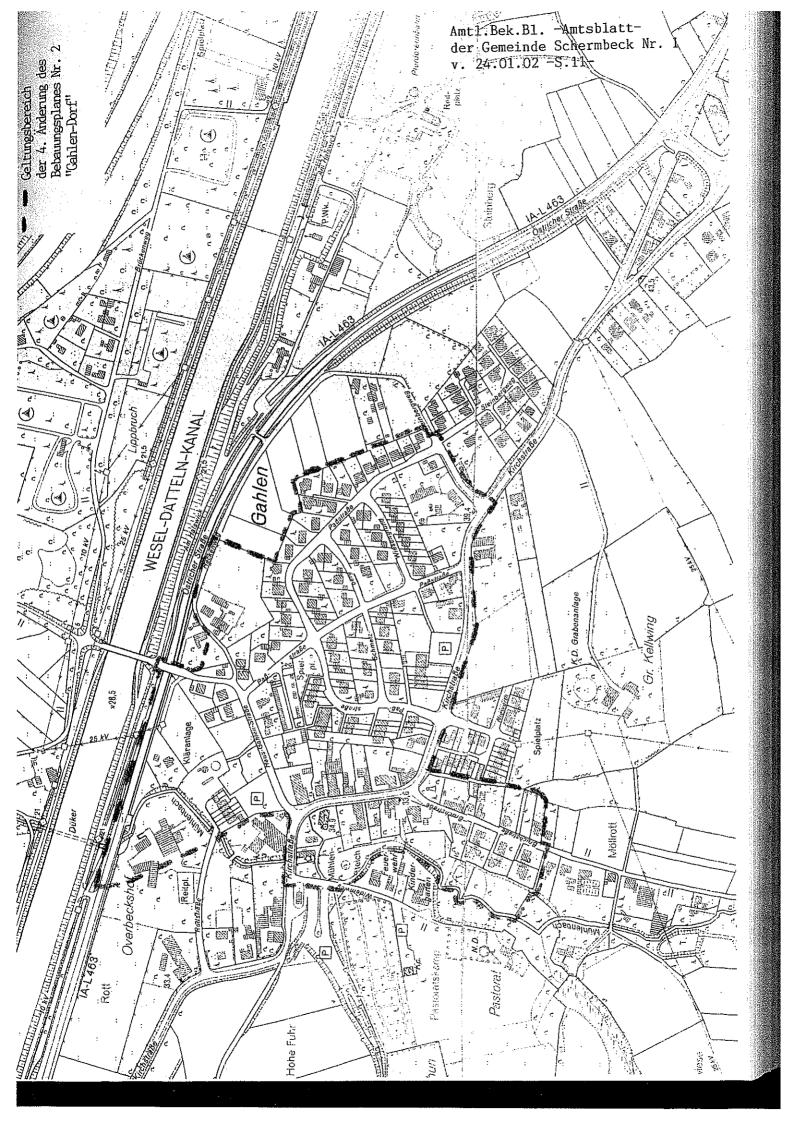
Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu diesem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gahlen-Dorf" ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 18. Januar 2002

Der Bürgermeister





8)

Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnhauflächen an der "Haus-Gahlen-Straße") hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30. August 2001 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf des Erläuterungsberichtes zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

13. Februar 2002 bis 12. März 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch
Donnerstag

08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu diesem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 18. Januar 2002

Der Bürgermeister

